

Verfassung des Landes Hessen

vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229, ber. 1947 S. 106, 1948 S. 68), geändert durch Gesetze vom 22. Juli 1950 (GVBl. S. 131), vom 23. März 1970 (GVBl. I S. 281), vom 20. März 1991 (GVBl. I S. 101), vom 20. März 1991 (GVBl. I S. 102), vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 626), vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 627), vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 628), vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 738), vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 741), vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 742), vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 743), vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 744), vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 745), vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 746), vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 750), vom 11. Dezember 2018 (GVBl. S. 751), vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 739), vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 740), vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 747), vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 748), vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 749), vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 752)

- FFN 10-1 -

Inhaltsübersicht

Erster Hauptteil

Die Rechte des Menschen

I. Gleichheit und Freiheit

Artikel 1 (Gleichheitsgrundsatz, Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)

Artikel 2 (Allgemeines Freiheitsrecht, Einschränkung, Handlungsfreiheit, Rechtsweggarantie)

Artikel 3 (Unantastbarkeit der Person)

Artikel 4 (Ehe und Familie, Stärkung der Kinderrechte)

Artikel 5 (Freiheit der Person)

Artikel 6 (Freizügigkeit)

Artikel 7 (Auslieferungsverbot, Asylrecht)

Artikel 8 (Unverletzlichkeit der Wohnung)

Artikel 9 (Glaubens- und Gewissensfreiheit)

Artikel 10 (Wissenschaftliche und künstlerische Freiheit)

Artikel 11 (Meinungsfreiheit, Zensurverbot)

Artikel 12 (Postgeheimnis)

Artikel 12 a (Recht auf informelle Selbstbestimmung und Schutz informationstechnischer Systeme)

Artikel 13 (Informationsfreiheit)

Artikel 14 (Versammlungsfreiheit)

Artikel 15 (Vereinigungsfreiheit)

Artikel 16 (Petitionsrecht)

II. Grenzen und Sicherung der Menschenrechte

Artikel 17 (Verwirkung von Grundrechten)

Artikel 18 (Schutz der Jugend)

Artikel 19 (Grundrechtsbeschränkung durch Richterspruch)

Artikel 20 (Verbot von Ausnahme- und Sondergerichten, Recht auf Verteidigung)

Artikel 21 (Strafmaß, Todesstrafe)

Artikel 22 (Verbot rückwirkender Strafgesetze und der Doppelbestrafung)

Artikel 23 (Anstaltseinweisung)

Artikel 24 (Sonstige Freiheitsbeschränkungen)

Artikel 25 (Ehrenamtliche Tätigkeit)

Artikel 26 (Geltung der Grundrechte)

II a. Staatsziele

- Artikel 26 a (Staatszielbegriff)
- Artikel 26 b (Staatsziel Umweltschutz)
- Artikel 26 c (Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit)
- Artikel 26 d (Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)
- Artikel 26 e (Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur)
- Artikel 26 f (Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes)
- Artikel 26 g (Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports)

III. Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten

- Artikel 27 (Sozial- und Wirtschaftsordnung)
- Artikel 28 (Schutz der Arbeitskraft, Recht auf Arbeit, Arbeitslosenversicherung)
- Artikel 29 (Arbeitsrecht, Streik und Aussperrung)
- Artikel 30 (Arbeitsbedingungen, Mutter und Kind, Kinderarbeit)
- Artikel 31 (Arbeitszeit)
- Artikel 32 (1. Mai)
- Artikel 33 (Leistungsgerechter Lohn, Lohngleichheit)
- Artikel 34 (Mindesturlaub)
- Artikel 35 (Sozialversicherung)
- Artikel 36 (Vereinigungsfreiheit)
- Artikel 37 (Betriebsvertretungen)
- Artikel 38 (Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung, Mitbestimmung)
- Artikel 39 (Mißbrauch wirtschaftlicher Macht)
- Artikel 40 (Gemeineigentum)
- Artikel 41 (Überführung in Gemeineigentum)
- Artikel 42 (Bodenreform)
- Artikel 43 (Mittelstand)
- Artikel 44 (Genossenschaftswesen)
- Artikel 45 (Eigentumsgarantie; Eigentumsbildung und Enteignung)
- Artikel 46 (Urheberrechte)
- Artikel 47 (Einkommen- und Vermögensteuer)

IV. Staat, Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

- Artikel 48 (Freiheit der Religionsausübung)
- Artikel 49 (Kirchliche Selbstverwaltung)
- Artikel 50 (Kirche und Staat)
- Artikel 51 (Rechtsnatur und Vereinigungsfreiheit von Kirchen, Kirchensteuer)
- Artikel 52 (Staatsleistungen)
- Artikel 53 (Sonn- und Feiertage)
- Artikel 54 (Anstaltsseelsorge)

V. Erziehung, Bildung und Denkmalschutz

- Artikel 55 (Elternrecht, Elternpflicht)
- Artikel 56 (Schulpflicht, Schulwesen, Schulerziehung, Mitbestimmung)
- Artikel 57 (Religionsunterricht)
- Artikel 58 (Teilnahme am Religionsunterricht)
- Artikel 59 (Schulgeld- und Lernmittelfreiheit, weiterführende Schulen)
- Artikel 60 (Hochschulen)
- Artikel 61 (Privatschulen)

Artikel 62 (Schutz von Denkmälern und Landschaft, Wiederaufbau)

Artikel 62 a (weggefallen)

VI. Gemeinsame Bestimmung für alle Grundrechte

Artikel 63 (Grundrechtseinschränkungen, Wesensgehaltsgarantie)

Zweiter Hauptteil

Aufbau des Landes

I. Das Land Hessen

Artikel 64 (Bundesland)

Artikel 65 (Staatsform)

Artikel 66 (Landesfarben)

II. Völkerrechtliche Bindungen

Artikel 67 (Völkerrecht und Landesrecht)

Artikel 68 (Verletzung völkerrechtlicher Pflichten)

Artikel 69 (Frieden, Freiheit, Völkerverständigung)

III. Die Staatsgewalt

Artikel 70 (Volkssouveränität)

Artikel 71 (Volksabstimmung)

Artikel 72 (Abstimmungsfreiheit und -geheimnis)

Artikel 73 (Stimmrecht)

Artikel 74 (Ausschluss vom Stimmrecht)

IV. Der Landtag

Artikel 75 (Zusammensetzung, Wählbarkeit)

Artikel 76 (Mandatssicherung)

Artikel 77 (Abgeordnete)

Artikel 78 (Wahlprüfung)

Artikel 79 (Wahlperiode)

Artikel 80 (Selbstauflösung)

Artikel 81 (Neuwahl)

Artikel 82 (Beginn der Wahlperiode)

Artikel 83 (Sitzungsort; Zusammentritt; Einberufung)

Artikel 84 (Präsidium)

Artikel 85 (Kontinuierliche Geschäftsführung)

Artikel 86 (Präsident)

Artikel 87 (Beschlussfähigkeit)

Artikel 88 (Abstimmungen)

Artikel 89 (Öffentlichkeit)

Artikel 90 (Berichterstattung über Sitzungen)

Artikel 91 (Anwesenheit der Landesregierung)

Artikel 92 (Untersuchungsausschüsse)

Artikel 93 (Hauptausschuß)

Artikel 94 (Überweisungen; Auskunftspflicht der Landesregierung)

Artikel 95 (Indemnität)

Artikel 96 (Immunität)

Artikel 97 (Zeugnisverweigerungsrecht; Beschlagnahme; Durchsuchung)

Artikel 98 (Ansprüche der Abgeordneten)

Artikel 99 (Geschäftsordnung)

V. Die Landesregierung

Artikel 100 (Zusammensetzung)

Artikel 101 (Bildung der Landesregierung)

Artikel 102 (Richtlinienkompetenz)

Artikel 103 (Vertretungsbefugnis)

Artikel 104 (Vorsitz; Zuständigkeiten)

Artikel 105 (Besoldung)

Artikel 106 (Gesetzesvorlagen)

Artikel 107 (Rechts- und Verwaltungsverordnungen)

Artikel 108 (Ernennung von Beamten)

Artikel 109 (Begnadigung, Straferlaß, Niederschlagung)

Artikel 110 (Notstandsgesetzgebung)

Artikel 111 (Amtseid)

Artikel 112 (Abberufung von Ministern)

Artikel 113 (Rücktritt)

Artikel 114 (Mißtrauensvotum, Vertrauensfrage)

Artikel 115 (Ministeranklage)

VI. Die Gesetzgebung

Artikel 116 (Gesetzesweg)

Artikel 117 (Gesetzesinitiative)

Artikel 118 (Erlaß von Verordnungen)

Artikel 119 (Einspruch der Landesregierung)

Artikel 120 (Ausfertigung und Verkündung)

Artikel 121 (Inkrafttreten)

Artikel 122 (Anderweitige Bekanntgabe)

Artikel 123 (Verfassungsänderung)

Artikel 124 (Volksbegehren, Volksentscheid)

Artikel 125 (Verfassungsnotstand)

VII. Die Rechtspflege

Artikel 126 (Gerichtsbarkeit, richterliche Unabhängigkeit)

Artikel 127 (Berufung der Richter, Richteranklage)

Artikel 128 (Amtsenthebung, Versetzung der Richter)

Artikel 129 (Prozeßkostenhilfe)

VIII. Der Staatsgerichtshof

Artikel 130 (Zusammensetzung)

Artikel 131 (Zuständigkeit; Antragsberechtigung)

Artikel 132 (Normenkontrolle)

Artikel 133 (Konkrete Normenkontrolle)

IX. Die Staats- und die Selbstverwaltung

Artikel 134 (Zugang zu öffentlichen Ämtern)

Artikel 135 (Arbeitsrecht)

Artikel 136 (Amtspflichtverletzung)

Artikel 137 (Kommunale Selbstverwaltung; Finanzausgleich)

X. Das Finanzwesen

Artikel 139 (Budgetrecht, Haushaltsplan)

Artikel 140 (Vorläufige Haushaltsführung)

Artikel 141 (Kredite, Schuldenbremse)

Artikel 142 (Ausgabendeckung)

Artikel 143 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben)

Artikel 144 (Rechnungspüfung)

Artikel 145 (Wirtschaftliche Unternehmen)

XI. Der Schutz der Verfassung

Artikel 146 (Staatsbürgerliche Eintrittspflicht, Aberkennung von Rechten)

Artikel 147 (Widerstandsrecht, Verfassungsbruch)

Artikel 148 (Revolution)

Artikel 149 (Strafbarkeit)

Artikel 150 (Bestandsschutz)

Übergangsbestimmungen

Artikel 151 (Gesamtdeutsche Einheit)

Artikel 152 (Vorläufige deutsche Rechtseinheit)

Artikel 153 (Gesamtdeutsches Recht)

Artikel 154 (Inland)

Artikel 155 (Weiteres Gesetzgebungsorgan)

Artikel 156 (Status-quo-Regelung)

Artikel 157 (Vorübergehende Beschränkung von Grundrechten)

Artikel 158 (Bestimmungen gegen Nationalsozialismus und Militarismus)

Artikel 159 (Vorrang des Besatzungsrechts)

Artikel 160 (Inkrafttreten, vorläufige Organe, erster Landtag)

Artikel 161 (Schuldenbremse)

In der Überzeugung, daß Deutschland nur als demokratisches Gemeinwesen eine Gegenwart und Zukunft haben kann, hat sich Hessen als Gliedstaat der Deutschen Republik diese Verfassung gegeben

Erster Hauptteil

Die Rechte des Menschen

I. Gleichheit und Freiheit

Artikel 1 (Gleichheitsgrundsatz, Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.

(2) ¹ Frauen und Männer sind gleichberechtigt. ² Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Artikel 2 (Allgemeines Freiheitsrecht, Einschränkung, Handlungsfreiheit, Rechtsweggarantie)

(1) ¹ Der Mensch ist frei. ² Er darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt.

(2) Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zuläßt.

(3) Glaubt jemand, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm der Rechtsweg offen.

Artikel 3 (Unantastbarkeit der Person)

Leben und Gesundheit, Ehre und Würde des Menschen sind unantastbar.

Artikel 4 (Ehe und Familie, Stärkung der Kinderrechte)

(1) Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.

(2) ¹ Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. ² Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. ³ Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. ⁴ Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.

Artikel 5 (Freiheit der Person)

Die Freiheit der Person ist unantastbar.

Artikel 6 (Freizügigkeit)

Jedermann ist frei, sich aufzuhalten und niederzulassen, wo er will.

Artikel 7 (Auslieferungsverbot, Asylrecht)

¹ Kein Deutscher darf einer fremden Macht ausgeliefert werden. ² Fremde genießen den Schutz vor Auslieferung und Ausweisung, wenn sie unter Verletzung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte im Ausland verfolgt werden und nach Hessen geflohen sind.

Artikel 8 (Unverletzlichkeit der Wohnung)

Die Wohnung ist unverletzlich.

Artikel 9 (Glaubens- und Gewissensfreiheit)

Glauben, Gewissen und Überzeugung sind frei.

Artikel 10 (Wissenschaftliche und künstlerische Freiheit)

Niemand darf in seinem wissenschaftlichen oder künstlerischen Schaffen und in der Verbreitung seiner Werke gehindert werden.

Artikel 11 (Meinungsfreiheit, Zensurverbot)

(1) ¹ Jedermann hat das Recht, seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. ² Dieses Recht darf auch durch ein Dienstverhältnis nicht beschränkt werden, und niemand darf ein Nachteil widerfahren, wenn er es ausübt. ³ Nur wenn die vereinbarte Tätigkeit einer bestimmten politischen, religiösen oder weltanschaulichen Richtung dienen soll, kann, falls ein Beteiligter davon abweicht, das Dienstverhältnis gelöst werden.

(2) Pressezensur ist unstatthaft.

Artikel 12 (Postgeheimnis)

Das Postgeheimnis ist unverletzlich.

Artikel 12 a (Recht auf informelle Selbstbestimmung und Schutz informationstechnischer Systeme)

¹ Jeder Mensch ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. ² Die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme werden gewährleistet.

³ Einschränkungen dieser Rechte bedürfen eines Gesetzes.

Artikel 13 (Informationsfreiheit)

Jedermann hat das Recht, sich auf allen Gebieten des Wissens und der Erfahrung sowie über die Meinung anderer durch den Bezug von Druck-Erzeugnissen, das Abhören von Rundfunksendern oder auf sonstige Weise frei zu unterrichten.

Artikel 14 (Versammlungsfreiheit)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

(2) Versammlungen unter freiem Himmel können durch Gesetz anmeldepflichtig gemacht werden.

Artikel 15 (Vereinigungsfreiheit)

¹ Alle Deutschen haben das Recht, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

Artikel 16 (Petitionsrecht)

Jedermann hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen, Anträge oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu richten.

II. Grenzen und Sicherung der Menschenrechte

Artikel 17 (Verwirkung von Grundrechten)

(1) Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie auf das Recht der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke kann sich nicht berufen, wer den verfassungsmäßigen Zustand angreift oder gefährdet.

(2) Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet im Beschwerdewege der Staatsgerichtshof.

Artikel 18 (Schutz der Jugend)

Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke und der freien Unterrichtung kann sich ferner nicht berufen, wer Gesetze zum Schutze der Jugend verletzt.

Artikel 19 (Grundrechtsbeschränkung durch Richterspruch)

(1) ¹ Bei dringendem Verdacht einer strafbaren Handlung kann der Richter die Untersuchungshaft, die Haussuchung und Eingriffe in das Postgeheimnis anordnen. ² Die Haussuchung kann auch nachträglich genehmigt werden, wenn die Verfolgung des Täters zu sofortigem Handeln gezwungen hat.

(2) ¹ Jeder Festgenommene ist binnen 24 Stunden seinem Richter zuzuführen, der ihn zu vernehmen, über die Entlassung oder Verhaftung zu befinden und im Falle der Verhaftung bis zur endgültigen richterlichen Entscheidung von Monat zu Monat neu zu prüfen hat, ob weitere Haft gerechtfertigt ist. ² Der Grund der Verhaftung ist dem Festgenommenen sofort und auf seinen Wunsch seinen nächsten Angehörigen innerhalb weiterer 24 Stunden nach der

richterlichen Entscheidung mitzuteilen.

Artikel 20 (Verbot von Ausnahme- und Sondergerichten, Recht auf Verteidigung)

(1) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahme- und Sonderstraferichte sind unstatthaft.

(2) ¹ Jeder gilt als unschuldig, bis er durch rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichts für schuldig befunden ist.

² Das Recht, sich jederzeit durch einen Rechtsbeistand verteidigen zu lassen, darf nicht beschränkt werden.

Artikel 21 (Strafmaß, Todesstrafe)

(1) ¹ Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen oder beschränkt werden. ² Die Todesstrafe ist abgeschafft.

(2) Die Strafe richtet sich nach der Schwere der Tat.

(3) Alle Gefangenen sind menschlich zu behandeln.

Artikel 22 (Verbot rückwirkender Strafgesetze und der Doppelbestrafung)

(1) Kein Strafgesetz hat rückwirkende Kraft, es sei denn, daß es für den Täter günstiger ist, als das zur Zeit der Tat in Geltung gewesene Strafgesetz.

(2) Niemand darf für Handlungen oder Unterlassungen leiden oder strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, die ihm nicht persönlich zur Last fallen.

(3) Niemand kann wegen derselben Tat mehr als einmal bestraft werden.

Artikel 23 (Anstaltseinweisung)

¹ Gefährdet ein geistig oder körperlich Kranker durch seinen Zustand seine Mitmenschen erheblich, so kann er in eine Anstalt eingewiesen werden. ² Er hat das Recht, gegen diese Maßnahme den Richter anzurufen. ³ Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 24 (Sonstige Freiheitsbeschränkungen)

Sonstige Beschränkungen der persönlichen Freiheit sind nur im Rahmen der Gesetze und nur insoweit zulässig, als sie nötig sind, um das Erscheinen Geladener vor Gericht, die Zeugnispflicht, die gerichtliche Sitzungspolizei, die Vollstreckung gerichtlicher Urteile und den Vollzug gesetzmäßiger Verwaltungsanordnungen zu sichern.

Artikel 25 (Ehrenamtliche Tätigkeit)

¹ Jedermann hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht, ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen, und persönliche Dienste für den Staat und die Gemeinde zu leisten. ² Steht er in einem Dienstverhältnis, so ist ihm die erforderliche freie Zeit zu gewähren. Näheres bestimmt das Gesetz.

Artikel 26 (Geltung der Grundrechte)

Diese Grundrechte sind unabänderlich; sie binden den Gesetzgeber, den Richter und die Verwaltung unmittelbar.

II a. Staatsziele

Artikel 26 a (Staatszielbegriff)

Staatsziele verpflichten den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zur fortlaufenden Beachtung und dazu, ihr Handeln nach ihnen auszurichten.

Artikel 26 b (Staatsziel Umweltschutz)

Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden.

Artikel 26 c (Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit)

Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.

Artikel 26 d (Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)

¹ Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Errichtung und den Erhalt der technischen, digitalen und sozialen Infrastruktur und von angemessenem Wohnraum. ² Der Staat wirkt auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land hin.

Artikel 26 e (Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur)

Die Kultur genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Artikel 26 f (Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes)

Der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Artikel 26 g (Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports)

Der Sport genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

III. Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten

Artikel 27 (Sozial- und Wirtschaftsordnung)

Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen.

Artikel 28 (Schutz der Arbeitskraft, Recht auf Arbeit, Arbeitslosenversicherung)

- (1) Die menschliche Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Staates.
- (2) Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht zur Arbeit.
- (3) ¹ Wer ohne Schuld arbeitslos ist, hat Anspruch auf den notwendigen Unterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen. ² Ein Gesetz regelt die Arbeitslosenversicherung.

Artikel 29 (Arbeitsrecht, Streik und Aussperrung)

- (1) Für alle Angestellten, Arbeiter und Beamten ist ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen.
- (2) ¹ Im Rahmen dieses Arbeitsrechts können Gesamtvereinbarungen nur zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmungen oder ihren Vertretungen abgeschlossen werden. ² Sie schaffen verbindliches Recht, das grundsätzlich nur zugunsten der Arbeitnehmer abbedungen werden kann.
- (3) Das Schlichtungswesen wird gesetzlich geregelt.
- (4) Das Streikrecht wird anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären.
- (5) Die Aussperrung ist rechtswidrig.

Artikel 30 (Arbeitsbedingungen, Mutter und Kind, Kinderarbeit)

- (1) Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern; insbesondere dürfen sie die leibliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährden.
- (2) Das Gesetz schafft Einrichtungen zum Schutze der Mütter und Kinder, und es schafft die Gewähr, daß die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.
- (3) Kinderarbeit ist verboten.

Artikel 31 (Arbeitszeit)

¹ Der Achtstundentag ist die gesetzliche Regel. ² Sonntag und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei. ³ Ausnahmen können durch Gesetz oder Gesamtvereinbarung zugelassen werden, wenn sie der Allgemeinheit dienen.

Artikel 32 (1. Mai)

¹ Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag aller arbeitenden Menschen. ² Er versinnbildlicht das Bekenntnis zur sozialen Gerechtigkeit, zu Fortschritt, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.

Artikel 33 (Leistungsgerechter Lohn, Lohngleichheit)

¹ Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Unterhaltsberechtigten ausreichen. ² Die Frau und der Jugendliche haben für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung Anspruch auf gleichen Lohn. ³ Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden Feiertage wird weiter gezahlt.

Artikel 34 (Mindesturlaub)

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von mindestens zwölf Arbeitstagen im Jahr. Näheres bestimmt das Gesetz.

Artikel 35 (Sozialversicherung)

- (1) ¹ Es ist eine das gesamte Volk verbindende Sozialversicherung zu schaffen. ² Sie ist sinnvoll aufzubauen. ³ Die Selbstverwaltung der Versicherten wird anerkannt. ⁴ Ihre Organe werden in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl gewählt. ⁵ Das Nähere bestimmt das Gesetz.
- (2) Die Sozialversicherung hat die Aufgabe, den Gesundheitszustand des Volkes, auch durch vorbeugende Maßnahmen, zu heben, Kranken, Schwangeren und Wöchnerinnen jede erforderliche Hilfe zu leisten und eine ausreichende Versorgung für Erwerbsbeschränkte, Erwerbsunfähige und Hinterbliebene sowie im Alter zu sichern.
- (3) ¹ Die Ordnung des Gesundheitswesens ist Sache des Staates. ² Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 36 (Vereinigungsfreiheit)

- (1) Die Freiheit, sich in Gewerkschaften oder Unternehmervertretungen zu vereinigen, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gestalten und zu verbessern, ist für alle gewährleistet.
- (2) Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Mitglied einer solchen Vereinigung zu werden.

Artikel 37 (Betriebsvertretungen)

(1) Angestellte, Arbeiter und Beamte in allen Betrieben und Behörden erhalten unter Mitwirkung der Gewerkschaften gemeinsame Betriebsvertretungen, die in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Arbeitnehmern zu wählen sind.

(2) Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, im Benehmen mit den Gewerkschaften gleichberechtigt mit den Unternehmern in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des Betriebes mitzubestimmen.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.¹⁾

1) Vgl. das hessische Personalvertretungsgesetz, abgedruckt unter Nr. 2035.



Artikel 38 (Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung, Mitbestimmung)

(1) ¹ Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem Wohle des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen. ² Zu diesem Zweck hat das Gesetz die Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um die Erzeugung, Herstellung und Verteilung sinnvoll zu lenken und jedermann einen gerechten Anteil an dem wirtschaftlichen Ergebnis aller Arbeit zu sichern und ihn vor Ausbeutung zu schützen.

(2) Im Rahmen der hierdurch gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei.

(3) Die Gewerkschaften und die Vertreter der Unternehmen haben gleiches Mitbestimmungsrecht in den vom Staat mit der Durchführung seiner Lenkungsmaßnahmen beauftragten Organen.

Artikel 39 (Mißbrauch wirtschaftlicher Macht)

(1) Jeder Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit - insbesondere zu monopolistischer Machtzusammenballung und zu politischer Macht - ist untersagt.

(2) ¹ Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Freiheit in sich birgt, ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen. ² Soweit die Überführung in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist, muß dieses Vermögen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unter Staatsaufsicht gestellt oder durch vom Staate bestellte Organe verwaltet werden.

(3) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet das Gesetz.

(4) ¹ Die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt. ² Bei festgestelltem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ist in der Regel die Entschädigung zu versagen.

Artikel 40 (Gemeineigentum)

¹ Gemeineigentum ist Eigentum des Volkes. ² Die Verfügung über dieses Eigentum und seine Verwaltung soll nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchen Rechtsträgern zustehen, welche die Gewähr dafür bieten, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient und Machtzusammenballungen vermieden werden.

Artikel 41 (Überführung in Gemeineigentum)

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden

1. in Gemeineigentum überführt: der Bergbau (Kohlen, Kali, Erze), die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen oder Oberleitungen gebundene Verkehrswesen,
2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet, die Großbanken und Versicherungsunternehmen und diejenigen in Ziffer 1 genannten Betriebe, deren Sitz nicht in Hessen liegt.

(2) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

(3) Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum überführten Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen weiterzuführen.

Artikel 42 (Bodenreform)

(1) Nach Maßgabe besonderer Gesetze ist der Großgrundbesitz, der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt, im Rahmen einer Bodenreform einzuziehen.

(2) Aufgabe der Bodenreform ist vor allem, den land- und forstwirtschaftlichen Boden zu erhalten und zu vermehren und seine Leistung zu steigern, Bauern anzusiedeln und gesunde Wohnstätten, Kleinsiedlerstellen und Kleingärten zu

schaffen.

(3) Streubesitz ist durch Umlegung leistungsfähiger zu machen.

(4) Grundbesitz, den sein Eigentümer einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entzieht, kann nach näherer gesetzlicher Bestimmung eingezogen werden.

(5) ¹ Für die Entschädigung des seitherigen Eigentümers gilt der Artikel 39 Abs. 4 entsprechend.

Artikel 43 (Mittelstand)

(1) Selbständige Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Gewerbe, Handwerk und Handel sind durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und besonders vor Überlastung und Aufsaugung zu schützen.

(2) Zu diesem Zweck ist die genossenschaftliche Selbsthilfe auszubauen.

Artikel 44 (Genossenschaftswesen)

Das Genossenschaftswesen ist zu fördern.

Artikel 45 (Eigentumsgarantie; Eigentumsbildung und Enteignung)

(1) ¹ Das Privateigentum wird gewährleistet. ² Sein Inhalt und seine Begrenzung ergeben sich aus den Gesetzen. ³ Jeder ist berechtigt, auf Grund der Gesetze Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen.

(2) ¹ Das Privateigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. ² Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen. ³ Es darf nur im öffentlichen Interesse, nur auf Grund eines Gesetzes, nur in dem darin vorgesehenen Verfahren und nur gegen angemessene Entschädigung eingeschränkt oder enteignet werden.

(3) Soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, sind für Streitigkeiten über Art und Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte zuständig.

(4) ¹ Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet. ² Der Anteil des Staates am Nachlaß bestimmt sich nach dem Gesetz.

Artikel 46 (Urheberrechte)

Die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz des Staates.

Artikel 47 (Einkommen- und Vermögensteuer)

(1) Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv nach sozialen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der familiären Lasten besteuert.

(2) Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besondere Rücksicht zu nehmen.

IV. Staat, Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Artikel 48 (Freiheit der Religionsausübung)

(1) Ungestörte und öffentliche Religionsübung und die Freiheit der Vereinigung zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden gewährleistet.

(2) Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, an einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder religiösen Übung teilzunehmen oder eine religiöse Eidesformel zu benutzen.

(3) Es besteht keine Staatskirche.

Artikel 49 (Kirchliche Selbstverwaltung)

¹ Jede Kirche, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für jedermann geltenden Gesetzes. ² Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates

oder der bürgerlichen Gemeinde.

Artikel 50 (Kirche und Staat)

(1) Es ist Aufgabe von Gesetz oder Vereinbarung, die staatlichen und kirchlichen Bereiche klar gegeneinander abzugrenzen.

(2) Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben sich, wie der Staat, jeder Einmischung in die Angelegenheiten des anderen Teiles zu enthalten.

Artikel 51 (Rechtsnatur und Vereinigungsfreiheit von Kirchen, Kirchensteuer)

(1) ¹ Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. ² Anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kann auf Antrag die gleiche Rechtsstellung verliehen werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

(2) ¹ Der Zusammenschluß von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterliegt keinen Beschränkungen. ² Der aus mehreren öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften gebildete Verband ist auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können nach näherer gesetzlicher Regelung auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern erheben.

Artikel 52 (Staatsleistungen)

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden im Wege der Gesetzgebung abgelöst.

Artikel 53 (Sonn- und Feiertage)

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 54 (Anstaltsseelsorge)

¹ Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu religiösen Handlungen zugelassen. ² Dabei hat jeder Zwang zu unterbleiben.

V. Erziehung, Bildung und Denkmalschutz

Artikel 55 (Elternrecht, Elternpflicht)

¹ Die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit ist Recht und Pflicht der Eltern. ² Dieses Recht kann nur durch Richterspruch nach Maßgabe der Gesetze entzogen werden.

Artikel 56 (Schulpflicht, Schulwesen, Schulerziehung, Mitbestimmung)

(1) ¹ Es besteht allgemeine Schulpflicht. ² Das Schulwesen ist Sache des Staates. ³ Die Schulaufsicht wird hauptamtlich durch Fachkräfte ausgeübt.

(2) ¹ An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).

(3) ¹ Grundsatz eines jeden Unterrichts muß die Duldsamkeit sein. ² Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen.

(4) Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.

(5) ¹ Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. ² Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. ³ Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 nicht verletzt werden.

(7) ¹ Das Nähere regelt das Gesetz. ² Es muß Vorkehrungen dagegen treffen, daß in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erziehen wollen.

Artikel 57 (Religionsunterricht)

(1) ¹ Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. ² Der Lehrer ist im Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts an die Lehren und die Ordnungen seiner Kirche oder Religionsgemeinschaft gebunden.

(2) Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden.

Artikel 58 (Teilnahme am Religionsunterricht)

¹ Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmt der Erziehungsberechtigte. ² Kein Lehrer kann verpflichtet oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 59 (Schulgeld- und Lernmittelfreiheit, weiterführende Schulen)

(1) ¹ In allen öffentlichen Grund-, Mittel-, höheren und Hochschulen ist der Unterricht unentgeltlich. ² Unentgeltlich sind auch die Lernmittel mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten. ³ Das Gesetz muß vorsehen, daß für begabte Kinder sozial Schwächerer Erziehungshilfen zu leisten sind. ⁴ Es kann anordnen, daß ein angemessenes Schulgeld zu zahlen ist, wenn die wirtschaftliche Lage des Schülers, seiner Eltern oder der sonst Unterhaltspflichtigen es gestattet.

(2) Der Zugang zu den Mittel-, höheren und Hochschulen ist nur von der Eignung des Schülers abhängig zu machen.

Artikel 60 (Hochschulen)

(1) ¹ Die Universitäten und staatlichen Hochschulen genießen den Schutz des Staates und stehen unter seiner Aufsicht. ² Sie haben das Recht der Selbstverwaltung, an der die Studenten zu beteiligen sind.

(2) ¹ Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben bestehen. ² Vor der Berufung ihrer Dozenten sind die Kirchen zu hören.

(3) Die kirchlichen theologischen Bildungsanstalten werden anerkannt.

Artikel 61 (Privatschulen)

¹ Private Mittel-, höhere und Hochschulen und Schulen besonderer pädagogischer Prägung bedürfen der Genehmigung des Staates. ² Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, wenn sie eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördern oder wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. ³ Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 62 (Schutz von Denkmälern und Landschaft, Wiederaufbau)

¹ Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und Kultur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden. ² Sie wachen im Rahmen besonderer Gesetze über die künstlerische Gestaltung beim Wiederaufbau der deutschen Städte, Dörfer und Siedlungen.

Artikel 62 a (weggefallen)

VI. Gemeinsame Bestimmung für alle Grundrechte

Artikel 63 (Grundrechtseinschränkungen, Wesensgehaltsgarantie)

- (1) Soweit diese Verfassung die Beschränkung eines der vorstehenden Grundrechte durch Gesetz zuläßt oder die nähere Ausgestaltung einem Gesetz vorbehält, muß das Grundrecht als solches unangetastet bleiben.
- (2) ¹ Gesetz im Sinne solcher grundrechtlichen Vorschriften ist nur eine vom Volk oder von der Volksvertretung beschlossene allgemeinverbindliche Anordnung, die ausdrücklich Bestimmungen über die Beschränkung oder Ausgestaltung des Grundrechts enthält. ² Verordnungen, Hinweise im Gesetzestext auf ältere Regelungen sowie durch Auslegung allgemeiner gesetzlicher Ermächtigungen gewonnene Bestimmungen genügen diesen Erfordernissen nicht.

Zweiter Hauptteil

Aufbau des Landes

I. Das Land Hessen

Artikel 64 (Bundesland)

¹ Hessen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und als solcher Teil der Europäischen Union. ² Hessen bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert.

Artikel 65 (Staatsform)

Hessen ist eine demokratische und parlamentarische Republik.

Artikel 66 (Landesfarben)

Die Landesfarben sind rot-weiß.

II. Völkerrechtliche Bindungen

Artikel 67 (Völkerrecht und Landesrecht)

¹ Die Regeln des Völkerrechts sind bindende Bestandteile des Landesrechts, ohne daß es ihrer ausdrücklichen Umformung in Landesrecht bedarf. ² Kein Gesetz ist gültig, das mit solchen Regeln oder mit einem Staatsvertrag in Widerspruch steht.

Artikel 68 (Verletzung völkerrechtlicher Pflichten)

Niemand darf zur Rechenschaft gezogen werden, wenn er auf Tatsachen hinweist, die sich als eine Verletzung völkerrechtlicher Pflichten darstellen.

Artikel 69 (Frieden, Freiheit, Völkerverständigung)

- (1) ¹ Hessen bekennt sich zu Frieden, Freiheit und Völkerverständigung. ² Der Krieg ist geächtet.
- (2) ¹ Jede Handlung, die mit der Absicht vorgenommen wird, einen Krieg vorzubereiten, ist verfassungswidrig.

III. Die Staatsgewalt

Artikel 70 (Volkssouveränität)

Die Staatsgewalt liegt unveräußerlich beim Volke.

Artikel 71 (Volksabstimmung)

Das Volk handelt nach den Bestimmungen dieser Verfassung unmittelbar durch Volksabstimmung (Volkswahl, Volksbegehren und Volksentscheid), mittelbar durch die Beschlüsse der verfassungsmäßig bestellten Organe.

Artikel 72 (Abstimmungsfreiheit und -geheimnis)

Abstimmungsfreiheit und Abstimmungsgeheimnis werden gewährleistet.

Artikel 73 (Stimmrecht)

(1) Stimmberechtigt sind alle über achtzehn Jahre alten Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die in Hessen ihren Wohnsitz haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

(2) ¹ Das Stimmrecht ist allgemein, gleich, geheim und unmittelbar. ² Der Tag der Stimmabgabe muß ein Sonntag oder ein allgemeiner Feiertag sein.

(3) Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung²⁾ vorbehalten.

2) Vgl. das Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz - LWG -); abgedruckt unter Nr. 1111. 

Artikel 74 (Ausschluss vom Stimmrecht)

Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer nicht im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.

IV. Der Landtag

Artikel 75 (Zusammensetzung, Wählbarkeit)

(1) Der Landtag besteht aus den vom Volke gewählten Abgeordneten.

(2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(3) ¹ Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz³⁾. ² Verlangt es neben anderen Erfordernissen, daß eine Wählergruppe eine Mindestzahl von Stimmen aufweist, um im Landtag vertreten zu sein, so darf die Mindestzahl nicht höher sein als fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen.

3) Vgl. das Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz - LWG -); abgedruckt unter Nr. 1111. 

Artikel 76 (Mandatssicherung)

(1) Jedermann ist die Möglichkeit zu sichern, in den Landtag gewählt zu werden und sein Mandat ungehindert und ohne Nachteil auszuüben.

(2) Das Nähere regelt das Gesetz.⁴⁾

4) Vgl. das Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz - LWG -); abgedruckt unter Nr. 1111. 

Artikel 77 (Abgeordnete)

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes.

Artikel 78 (Wahlprüfung)

(1) ¹ Die Gültigkeit der Wahlen prüft ein beim Landtage gebildetes Wahlprüfungsgericht. ² Es entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter seinen Sitz verloren hat.

(2) Im Falle der Erheblichkeit für den Ausgang der Wahl machen eine Wahl ungültig: Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren und strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen.

(3) Das Wahlprüfungsgericht besteht aus den beiden höchsten Richtern des Landes und drei vom Landtag für seine Wahlperiode gewählten Abgeordneten.

(4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.⁵⁾

5) Vgl. Wahlprüfungsgesetz; abgedruckt unter Nr. 1112.



Artikel 79 (Wahlperiode)

¹ Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt (Wahlperiode). ² Die Neuwahl muß vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.

Artikel 80 (Selbstauflösung)

Der Landtag kann sich durch einen Beschluß, für den mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gestimmt hat, selbst auflösen.

Artikel 81 (Neuwahl)

Nach Auflösung des Landtags muß die Neuwahl binnen sechzig Tagen stattfinden.

Artikel 82 (Beginn der Wahlperiode)

Die Wahlperiode des neuen Landtags beginnt, falls der alte Landtag aufgelöst worden ist, mit dem Tage der Neuwahl, im übrigen mit dem Ablaufe der Wahlperiode des alten Landtags.

Artikel 83 (Sitzungsort; Zusammentritt; Einberufung)

(1) Der Landtag versammelt sich in der Regel am Sitze der Landesregierung.

(2) ¹ Der Landtag tritt kraft eigenen Rechts am 18. Tage nach der Wahl zusammen. ² Falls an diesem Tage die Wahlperiode des alten Landtags noch nicht abgelaufen ist, versammelt sich der neue Landtag am Tage nach dem Ablauf dieser Wahlperiode.

(3) Fällt einer der vorgenannten Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, so tritt der Landtag erst am darauffolgenden zweiten Werktag zusammen.

(4) Der Landtag bestimmt über Vertagungen, den Schluß der Tagung (Sitzungsperiode) und den Tag des Wiederzusammentritts.

(5) ¹ Der Präsident des Landtags kann den Landtag jederzeit einberufen. ² Er muß es tun, wenn die Landesregierung oder mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags es verlangt.

Artikel 84 (Präsidium)

Der Landtag wählt den Präsidenten, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Artikel 85 (Kontinuierliche Geschäftsführung)

¹ Zwischen zwei Tagungen sowie bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Landtags führen der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten der letzten Tagung ihre Geschäfte fort. ² Sie genießen die in den Artikeln 95 und 98 festgelegten Rechte.

Artikel 86 (Präsident)

¹ Der Präsident verwaltet die gesamten wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes. ² Ihm steht die Dienstaufsicht über sämtliche Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags, sowie im Benehmen mit dem Vorstand des Landtages die Ernennung und Entlassung der Beamten des Landtags zu. ³ Er vertritt das Land Hessen in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten seiner Verwaltung. ⁴ Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

Artikel 87 (Beschlussfähigkeit)

(1) Der Landtag kann nur dann beraten und beschließen, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen.

Artikel 88 (Abstimmungen)

Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung des gestellten Antrags.

Artikel 89 (Öffentlichkeit)

¹ Die Vollsitzungen des Landtags sind öffentlich. ² Auf Antrag der Landesregierung oder von zehn Abgeordneten kann der Landtag mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände der Tagesordnung ausschließen. ³ Über den Antrag wird in geheimer Sitzung verhandelt.

Artikel 90 (Berichterstattung über Sitzungen)

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 91 (Anwesenheit der Landesregierung)

¹ Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit des Ministerpräsidenten und jedes Ministers verlangen. ² Der Ministerpräsident, die Minister und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. ³ Sie können jederzeit - auch außerhalb der Tagesordnung - das Wort ergreifen. ⁴ Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Artikel 92 (Untersuchungsausschüsse)

(1) ¹ Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. ² Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. ³ Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen.

⁴ Die Geschäftsordnung⁶⁾ regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Auskünfte und Beweiserhebungen nachzukommen; die Akten der Behörden und der öffentlichen Körperschaften sind ihnen auf

Verlangen vorzulegen.

(3) Für die Beweiserhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß, doch bleibt das Postgeheimnis unberührt.

-
- 6) Geschäftsordnung des Hessischen Landtags, abgedruckt unter Nr. 1101; Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Hessischen Landtags (Hessisches Untersuchungsausschussgesetz - HUAG) vom 25. März 2020 (GVBl. S. 222). ▲

Artikel 93 (Hauptausschuß)

¹ Der Landtag bestellt einen ständigen Ausschuß (Hauptausschuß). ² Dieser Ausschuß hat, während der Landtag nicht versammelt ist und zwischen dem Ende einer Wahlperiode oder der Auflösung des Landtags und dem Zusammentritt des neuen Landtags, die Rechte der Volksvertretung gegenüber der Landesregierung zu wahren. ³ Er hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Seine Zusammensetzung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

⁴ Seine Mitglieder genießen die in den Artikeln 95 bis 98 festgelegten Rechte.

Artikel 94 (Überweisungen; Auskunftspflicht der Landesregierung)

Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben der Landesregierung überweisen und von ihr Auskunft über eingegangene Anträge und Beschwerden verlangen.

Artikel 95 (Indemnität)

Kein Mitglied des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seiner Abgeordnetentätigkeit getanen Äußerungen gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 96 (Immunität)

(1) Kein Mitglied des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(2) Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung der Abgeordnetentätigkeit beeinträchtigt.

(3) Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

(4) Ein Abgeordneter, der wegen einer ihm als verantwortlichen Schriftleiter einer Zeitung oder Zeitschrift vorgeworfenen strafbaren Handlung verfolgt werden soll, kann sich auf die vorstehenden Bestimmungen nicht berufen.

Artikel 97 (Zeugnisverweigerungsrecht; Beschlagnahme; Durchsuchung)

(1) ¹ Die Mitglieder des hessischen oder eines anderen deutschen Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordneten Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. ² Auch in Beziehung auf Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

(2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des hessischen Landtags nur mit Zustimmung des Präsidenten vorgenommen werden.

Artikel 98 (Ansprüche der Abgeordneten)

(1) ¹ Die Mitglieder des Landtags erhalten das Recht zur freien Fahrt auf allen in Hessen bestehenden staatlichen Verkehrseinrichtungen, ferner Erstattung der Reisekosten sowie Sitzungsgelder. ² Außerdem erhält der Präsident für

die Dauer seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

(2) Ein Verzicht auf diese Rechte ist unstatthaft.

(3) Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Artikel 99 (Geschäftsordnung)

Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung im Rahmen der Verfassung.

V. Die Landesregierung

Artikel 100 (Zusammensetzung)

Die Landesregierung (Kabinetts) besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

Artikel 101 (Bildung der Landesregierung)

(1) ¹ Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. ² Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(2) ¹ Der Ministerpräsident ernennt die Minister. ² Er zeigt ihre Ernennung unverzüglich dem Landtag an.

(3) Angehörige der Häuser, die bis 1918 in Deutschland oder einem anderen Lande regiert haben oder in einem anderen Land regieren, können nicht Mitglieder der Landesregierung werden.

(4) Die Landesregierung kann die Geschäfte erst übernehmen, nachdem der Landtag ihr durch besonderen Beschluß das Vertrauen ausgesprochen hat.

Artikel 102 (Richtlinienkompetenz)

¹ Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtag verantwortlich.

² Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtage.

Artikel 103 (Vertretungsbefugnis)

(1) ¹ Der Ministerpräsident vertritt das Land Hessen. ² Er kann die Vertretungsbefugnis auf den zuständigen Minister oder nachgeordnete Stellen übertragen.

(2) Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags.

Artikel 104 (Vorsitz; Zuständigkeiten)

(1) ¹ Der Ministerpräsident führt den Vorsitz in der Landesregierung und leitet deren Geschäfte. ² Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. ³ Weitere Einzelheiten regelt die Landesregierung durch eine Geschäftsordnung.

(2) ¹ Die Landesregierung beschließt über die Zuständigkeit der einzelnen Minister, soweit hierüber nicht gesetzliche Vorschriften getroffen sind. ² Die Beschlüsse sind unverzüglich dem Landtag vorzulegen und auf sein Verlangen zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

(3) Meinungsverschiedenheiten über Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Minister berühren, sind der Landesregierung zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

Artikel 105 (Besoldung)

¹ Die Mitglieder der Landesregierung haben Anspruch auf Besoldung. ² Über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ergehen besondere gesetzliche Bestimmungen.

Artikel 106 (Gesetzesvorlagen)

Die Landesregierung beschließt über Gesetzesvorlagen, die beim Landtag einzubringen sind.

Artikel 107 (Rechts- und Verwaltungsverordnungen)

Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung eines Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen, soweit das Gesetz diese Aufgabe nicht einzelnen Ministern zuweist.

Artikel 108 (Ernennung von Beamten)

¹ Die Landesregierung ernennt die Landesbeamten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ² Sie kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.

Artikel 109 (Begnadigung, Straferlaß, Niederschlagung)

- (1) ¹ Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung aus. ² Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.
- (2) Zugunsten eines wegen einer Amtshandlung verurteilten Ministers kann das Begnadigungsrecht nur auf Antrag des Landtags ausgeübt werden.
- (3) ¹ Allgemeine Straferlasse und die Niederschlagung einer bestimmten Art gerichtlich anhängiger Strafsachen bedürfen der Zustimmung des Landtags. ² Die Niederschlagung einer einzelnen gerichtlich anhängigen Strafsache ist unzulässig.

Artikel 110 (Notstandsgesetzgebung)

¹ Wenn die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes, der durch Naturkatastrophen oder andere äußere Einwirkungen hervorgerufen worden ist, es dringend erfordert, kann die Landesregierung, sofern der Landtag nicht versammelt ist und nicht rechtzeitig zusammentreten kann, in Übereinstimmung mit dem in Artikel 93 vorgesehenen ständigen Ausschuß Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen. ² Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen. ³ Wird die Genehmigung versagt, so ist die Verordnung durch Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt unverzüglich außer Kraft zu setzen. ⁴ Artikel 122 gilt sinngemäß.

Artikel 111 (Amtseid)

Beim Amtsantritt leisten der Ministerpräsident vor dem Landtag, die Minister vor dem Ministerpräsidenten in Gegenwart des Landtags folgenden Amtseid: "Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten sowie Verfassung und Gesetz in demokratischem Geiste befolgen und verteidigen werde."

Artikel 112 (Abberufung von Ministern)

Der Ministerpräsident kann jeden Minister mit Zustimmung des Landtags abberufen.

Artikel 113 (Rücktritt)

- (1) ¹ Der Ministerpräsident und die Minister können jederzeit zurücktreten. ² Rücktritt oder Tod des Ministerpräsidenten bedeutet zugleich Rücktritt der gesamten Landesregierung.
- (2) Der Ministerpräsident und die Landesregierung müssen zurücktreten, sobald ein neugewählter Landtag erstmalig zusammentritt.
- (3) Tritt die Landesregierung zurück oder hat ihr der Landtag das Vertrauen entzogen, so führt sie die laufenden Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neue Landesregierung weiter.

Artikel 114 (Mißtrauensvotum, Vertrauensfrage)

- (1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entziehen oder durch Ablehnung eines Vertrauensantrages versagen.
- (2) ¹ Der Antrag, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen auszusprechen oder zu versagen, kann nur von mindestens einem Sechstel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gestellt werden. ² Über den Antrag auf Herbeiführung eines Beschlusses zur Vertrauensfrage darf frühestens am zweiten Tage nach Schluß der Aussprache und muß spätestens am zehnten Tage, nachdem er eingebracht ist, abgestimmt werden.
- (3) ¹ Über die Vertrauensfrage muß namentlich abgestimmt werden. ² Ein für den Ministerpräsidenten ungünstiger Beschluß des Landtages bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.
- (4) Kommt ein solcher Beschluß zustande, so muß der Ministerpräsident zurücktreten.
- (5) Spricht der Landtag nicht binnen zwölf Tagen einer neuen Regierung das Vertrauen aus, so ist er aufgelöst.

Artikel 115 (Ministeranklage)

- (1) ¹ Der Landtag kann jedes Mitglied der Landesregierung vor dem Staatsgerichtshof anklagen, daß es schuldhaft die Verfassung oder die Gesetze verletzt habe. ² Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens 15 Mitgliedern des Landtags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.
- (2) Das Anklagerecht des Landtags wird durch die Amtsniederlegung oder die Abberufung des Beschuldigten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.
- (3) Näheres bestimmt das Gesetz⁷⁾.

7) Gesetz über den Staatsgerichtshof, abgedruckt unter Nr. 1105.



VI. Die Gesetzgebung

Artikel 116 (Gesetzesweg)

- (1) Die Gesetzgebung wird ausgeübt
- a) durch das Volk im Wege des Volksentscheids,
 - b) durch den Landtag.
- (2) ¹ Außer in den Fällen des Volksentscheids beschließt der Landtag die Gesetze nach Maßgabe dieser Verfassung. ² Er überwacht ihre Ausführung.

Artikel 117 (Gesetzesinitiative)

Die Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtags oder durch Volksbegehren eingebracht.

Artikel 118 (Erlaß von Verordnungen)

Durch Gesetz kann der Landesregierung die Befugnis zum Erlaß von Verordnungen über bestimmte einzelne Gegenstände, aber nicht die Gesetzgebungsgewalt im ganzen oder für Teilgebiete übertragen werden.

Artikel 119 (Einspruch der Landesregierung)

- (1) Gegen ein vom Landtag beschlossenes Gesetz steht der Landesregierung der Einspruch zu.
- (2) ¹ Der Einspruch muß innerhalb fünf Tagen, seine Begründung innerhalb zwei Wochen nach der Schlußabstimmung dem Landtag zugehen. ² Er kann bis zum Beginn der erneuten Beratung im Landtag zurückgezogen werden.
- (3) Kommt keine Übereinstimmung zwischen Landtag und Landesregierung zustande, so gilt das Gesetz nur dann als

angenommen, wenn der Landtag mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder entgegen dem Einspruch beschließt.

Artikel 120 (Ausfertigung und Verkündung)

¹ Der Ministerpräsident hat mit den zuständigen Ministern die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. ² Das Gesetz- und Verordnungsblatt kann nach Maßgabe eines Gesetzes in elektronischer Form geführt werden.

Artikel 121 (Inkrafttreten)

Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

Artikel 122 (Anderweitige Bekanntgabe)

¹ Kann das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe des Gesetzes. ² In diesem Falle ist die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt alsbald nachzuholen.

Artikel 123 (Verfassungsänderung)

(1) Bestimmungen der Verfassung können im Wege der Gesetzgebung geändert werden, jedoch nur in der Form, daß eine Änderung des Verfassungstextes oder ein Zusatzartikel zur Verfassung beschlossen wird.

(2) Eine Verfassungsänderung kommt dadurch zustande, daß der Landtag sie mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschließt und das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt.

Artikel 124 (Volksbegehren, Volksentscheid)

(1) ¹ Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. ² Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zugrunde liegen. ³ Der Haushaltsplan, Abgabengesetze oder Besoldungsordnungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.

(2) ¹ Das dem Volksbegehren zugrunde liegende Gesetz ist von der Regierung unter Darlegung ihres Standpunktes dem Landtag zu unterbreiten. ² Der Volksentscheid unterbleibt, wenn der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert übernimmt.

(3) ¹ Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. ² Das Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, mindestens jedoch ein Viertel der Stimmberechtigten dem Gesetzentwurf zugestimmt hat.

(4) Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt das Gesetz⁸⁾.

8) Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid, abgedruckt unter Nr. 1115.



Artikel 125 (Verfassungsnotstand)

(1) ¹ Nur der Landtag kann feststellen, daß der verfassungsmäßige Zustand des Landes gefährdet ist. ² Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder und ist von dem Präsidenten des Landtages zu veröffentlichen. ³ Der Beschluß kann die Freizügigkeit, das Postgeheimnis, das Versammlungsrecht und das Recht der Pressefreiheit außer Kraft setzen oder einschränken.

(2) ¹ Der Beschluß wird nach drei Monaten unwirksam, wenn in ihm nicht eine kürzere Frist bestimmt ist. ² Er kann unter den gleichen Bedingungen wiederholt werden.

VII. Die Rechtspflege

Artikel 126 (Gerichtsbarkeit, richterliche Unabhängigkeit)

- (1) Die rechtsprechende Gewalt wird ausschließlich durch die nach den Gesetzen bestellten Gerichte ausgeübt.
- (2) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 127 (Berufung der Richter, Richteranklage)

- (1) Die planmäßigen hauptamtlichen Richter werden auf Lebenszeit berufen.
- (2) Auf Lebenszeit berufen werden Richter erst dann, wenn sie nach vorläufiger Anstellung in einer vom Gesetz zu bestimmenden Bewährungszeit nach ihrer Persönlichkeit und ihrer richterlichen Tätigkeit die Gewähr dafür bieten, daß sie ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben werden.
- (3) Über die vorläufige Anstellung und die Berufung auf Lebenszeit entscheidet der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß.
- (4) ¹ Erfüllt ein Richter nach seiner Berufung auf Lebenszeit diese Erwartungen nicht, so kann ihn der Staatsgerichtshof auf Antrag des Landtages seines Amtes für verlustig erklären und zugleich bestimmen, ob er in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen ist. ² Der Antrag kann auch vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Richterwahlausschuß gestellt werden. ³ Während des Verfahrens ruht die Amtstätigkeit des Richters.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Laienrichter.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch auf die bereits ernannten Richter Anwendung findet.

Artikel 128 (Amtsenthebung, Versetzung der Richter)

- (1) ¹ Außer nach vorstehender Bestimmung können die auf Lebenszeit berufenen Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. ² Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.
- (2) Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Bei einer Veränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke kann die Landesregierung unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernung vom Amt, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehalts, verfügen.

Artikel 129 (Prozeßkostenhilfe)

- ¹ Niemand darf wegen Unzulänglichkeit seiner Mittel an der Verfolgung seiner Rechtsansprüche gehindert werden.
- ² Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

VIII. Der Staatsgerichtshof

Artikel 130 (Zusammensetzung)

- (1) ¹ Der Staatsgerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar fünf Richtern und sechs vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern, die nicht dem Landtag angehören dürfen. ² Bei ihm wird ein öffentlicher Kläger bestellt.
- (2) Die Richter werden vom Landtag auf Zeit gewählt, die übrigen Mitglieder zu Beginn jeder neuen Wahlperiode bis zur Wahl durch den neuen Landtag.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs, das Verfahren vor ihm, sowie über die Vollstreckung seiner Entscheidungen bestimmt das Gesetz.⁹⁾

⁹⁾ Staatsgerichtshofsgesetz; abgedruckt unter Nr. 1105.



Artikel 131 (Zuständigkeit; Antragsberechtigung)

(1) Der Staatsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die Verletzung der Grundrechte, bei Anfechtung des Ergebnisses einer Volksabstimmung, über Verfassungsstreitigkeiten sowie in den in der Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen Fällen.

(2) Den Antrag kann stellen: eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt, der Landtag, ein Zehntel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, die Landesregierung sowie der Ministerpräsident.

(3) Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen jedermann das Recht hat, den Staatsgerichtshof anzurufen.

Artikel 132 (Normenkontrolle)

Nur der Staatsgerichtshof trifft die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung in Widerspruch steht.

Artikel 133 (Konkrete Normenkontrolle)

(1) ¹ Hält ein Gericht ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung, auf deren Gültigkeit es bei einer Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so teilt es seine Bedenken auf dem Dienstwege dem Präsidenten des höchsten ihm übergeordneten Gerichts mit. ² Dieser führt eine Entscheidung des Staatsgerichtshofes herbei. ³ Die Entscheidung des Staatsgerichtshofes ist endgültig und hat Gesetzeskraft.

(2) Das Nähere bleibt gesetzlicher Regelung vorbehalten.

IX. Die Staats- und die Selbstverwaltung

Artikel 134 (Zugang zu öffentlichen Ämtern)

Jeder, ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses und des Geschlechts, hat Zugang zu den öffentlichen Ämtern, wenn er die nötige Eignung und Befähigung besitzt.

Artikel 135 (Arbeitsrecht)

Die Rechtsverhältnisse aller Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltungen sind im Rahmen des in Artikel 29 vorgesehenen einheitlichen Arbeitsrechts nach den Erfordernissen der Verwaltung zu gestalten.

Artikel 136 (Amtspflichtverletzung)

(1) ¹ Verletzt jemand in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. ² Der Rückgriff gegen ihn bleibt vorbehalten. ³ Der Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

(2) Näheres bestimmt das Gesetz.

Artikel 137 (Kommunale Selbstverwaltung; Finanzausgleich)

(1) ¹ Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. ² Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind.

(2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung.

(3) ¹ Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Staat gewährleistet. ² Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, daß ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.

(4) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Verordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden.

(5) ¹ Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. ² Er stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.

(6) ¹ Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen. ² Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. ³ Das Nähere regelt ein Gesetz¹⁰⁾.

10) Vgl. Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz - FAG), abgedruckt unter Nr. 6032.



Artikel 138 (Direktwahl der Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte)

Die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte als Leiter der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

X. Das Finanzwesen

Artikel 139 (Budgetrecht, Haushaltsplan)

(1) Der Landtag sorgt durch Bewilligung der erforderlichen laufenden Mittel für die Deckung des Staatsbedarfs.

(2) ¹ Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und auf den Haushaltsplan gebracht werden. ² Dieser wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein förmliches Gesetz festgestellt.

(3) ¹ Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt; sie können in besonderen Fällen auch für längere Dauer bewilligt werden. ² Im übrigen sind im Haushaltsgesetz Vorschriften unzulässig, die über das Rechnungsjahr hinausreichen oder sich nicht auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates oder ihrer Verwaltung beziehen.

Artikel 140 (Vorläufige Haushaltsführung)

Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Landesregierung ermächtigt:

1. alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Staates zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits bewilligte Beträge noch verfügbar sind;

2. Schatzanweisungen bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes für je drei Monate auszugeben, soweit nicht auf besonderen Gesetzen beruhende Einnahmen aus Steuern und Abgaben und Einnahmen aus sonstigen Quellen die Ausgaben unter Ziffer 1 decken.

Artikel 141 (Kredite, Schuldenbremse)

(1) Der Haushalt ist ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen.

(2) Art. 137 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) ¹ Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. ² In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(4) ¹ Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. ² Die Abweichung ist mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. ³ Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

(5) Das Nähere bestimmt das Gesetz.¹¹⁾

-
- 11) Vgl. Gesetz zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 141-Gesetz) vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).



Artikel 142 (Ausgabendeckung)

Beschlüsse des Landtags, welche Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, müssen bestimmen, wie diese Ausgaben gedeckt werden.

Artikel 143 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben)

(1) ¹ Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzministers.

² Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

(2) Zu Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben ist die nachträgliche Genehmigung des Landtags erforderlich, die im Laufe des nächsten Rechnungsjahres eingeholt werden muß.

Artikel 144 (Rechnungspüfung)

¹ Der Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungen über den Haushaltsplan und stellt diese fest. ² Die allgemeine Rechnung über den Haushalt jedes Jahres und eine Übersicht der Staatsschulden werden mit den Bemerkungen des Rechnungshofs und der Stellungnahme der Landesregierung zu deren Entlastung dem Landtage vorgelegt.

Artikel 145 (Wirtschaftliche Unternehmen)

Das Finanzwesen der ertragswirtschaftlichen Unternehmungen des Staates kann durch Gesetz abweichend von den Vorschriften der Artikel 139 bis 144 geregelt werden.

XI. Der Schutz der Verfassung

Artikel 146 (Staatsbürgerliche Eintrittspflicht, Aberkennung von Rechten)

(1) Es ist Pflicht eines jeden, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten.

(2) Das Gesetz bestimmt, welche Rechte aus dieser Verfassung durch Entscheidung des Staatsgerichtshofes aberkannt werden können, wenn jemand dieser Pflicht zuwiderhandelt oder einer politischen Gruppe angehört oder angehört hat, welche die Grundgedanken der Demokratie bekämpft.

Artikel 147 (Widerstandsrecht, Verfassungsbruch)

(1) Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht.

(2) ¹ Wer von einem Verfassungsbruch oder einem auf Verfassungsbruch gerichteten Unternehmen Kenntnis erhält, hat die Pflicht, die Strafverfolgung des Schuldigen durch Anrufung des Staatsgerichtshofes zu erzwingen. ² Näheres bestimmt das Gesetz.

Artikel 148 (Revolution)

Sollte die Verfassung durch revolutionäre Handlungen ihre tatsächliche Wirkung auf kürzere oder längere Zeit verlieren, so sind alle, die sich beim Umsturz oder danach einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben, zur Rechenschaft zu ziehen, sobald der verfassungswidrige Zustand wieder beseitigt ist.

Artikel 149 (Strafbarkeit)

Die aus Artikel 147 und 148 sich ergebenden strafrechtlichen Folgen bestimmt das Gesetz.

Artikel 150 (Bestandsschutz)

- (1) ¹ Keinerlei Verfassungsänderung darf die demokratischen Grundgedanken der Verfassung und die republikanisch-parlamentarische Staatsform antasten. ² Die Errichtung einer Diktatur, in welcher Form auch immer, ist verboten.
- (2) ¹ Hiergegen verstoßende Gesetzesanträge gelangen nicht zur Abstimmung, gleichwohl beschlossene Gesetze nicht zur Ausfertigung. ² Trotzdem verkündete Gesetze sind nicht zu befolgen.
- (3) Auch dieser Artikel selbst kann nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein.

Übergangsbestimmungen

Artikel 151 (Gesamtdeutsche Einheit)

- (1) Hessen wird alle Maßnahmen, die es auf Gebieten trifft, für welche die deutsche Republik die Zuständigkeit beanspruchen könnte, unter den Grundsatz stellen, daß die gesamtdeutsche Einheit zu wahren ist.
- (2) ¹ Vor allem wird es die bestehende Rechtseinheit nicht ohne zwingenden Grund antasten. ² Ob ein zwingender Grund vorliegt, entscheidet das Gesetz.

Artikel 152 (Vorläufige deutsche Rechtseinheit)

- (1) Bis zur Bildung einer gesetzgebenden Körperschaft für die deutsche Republik kann die Regierung mit anderen deutschen Regierungen vereinbaren, daß für bestimmte Teile des Rechts eine einheitliche Gesetzgebung geschaffen wird, die der endgültigen gesamtdeutschen Einheit kein Hindernis bereiten darf.
- (2) ¹ Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landtags. ² Sie müssen vorsehen, daß die gesetzgebende Gewalt auf ein Organ übertragen wird, das mittelbar oder unmittelbar aus demokratischen Wahlen hervorgegangen ist. ³ Gesetze, die von diesen Organen beschlossen werden, binden das Land Hessen nur, wenn sie dieser Verfassung nicht zuwiderlaufen.

Artikel 153 (Gesamtdeutsches Recht)

- (1) Die Zuständigkeiten zwischen der Deutschen Republik und Hessen sind von einer deutschen Nationalversammlung, die vom ganzen deutschen Volk zu wählen ist, verfassungsmäßig abzugrenzen.
- (2) Künftiges Recht der deutschen Republik bricht Landesrecht.

Artikel 154 (Inland)

- ¹ Inländer im Sinne gesetzlicher Bestimmungen sind alle Angehörigen der deutschen Länder. ² Inland ist das gesamte Gebiet dieser Länder.

Artikel 155 (Weiteres Gesetzgebungsorgan)

Es bleibt vorbehalten, durch ein Verfassungsgesetz nach Artikel 123 Abs. 2 in das Verfahren der Gesetzgebung ein weiteres aus demokratischen Wahlen hervorgehendes Organ einzuschalten.

Artikel 156 (Status-quo-Regelung)

- (1) Bis zum Erlaß des in Artikel 56 Abs. 7 vorgesehenen Gesetzes bleibt es im Schulwesen bei dem derzeitigen tatsächlichen Zustand.
- (2) ¹ Vorbehalt bleibt lediglich, die Verhältnisse, die am 30. Januar 1933 bestanden und nachher abgeändert worden sind, wiederherzustellen, wenn die Mehrheit der Erziehungsberechtigten im Schulbezirk es wünscht. ² Im übrigen darf an dem derzeitigen Zustand bis zum 1. Januar 1950 auch durch Gesetz nichts geändert werden. ³ Die Umgestaltung des Bildungsganges wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 157 (Vorübergehende Beschränkung von Grundrechten)

(1) Gesetze, die aus Anlaß der gegenwärtigen Notlage ergangen sind oder noch ergehen werden, können unerläßliche Eingriffe in die folgenden Grundrechte zulassen:

- a) in das Grundrecht der Freizügigkeit nach Artikel 6,
- b) in das Recht nach Artikel 8 im Rahmen einer Wohnungszwangswirtschaft,
- c) in das Recht auf freien Gebrauch der Arbeitskraft nach dem Artikel 28 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 2 im Rahmen von Notdienstpflichtgesetzen,
- d) in das Recht auf den Gebrauch des Eigentums im Rahmen von Gesetzen zur Milderung des Mangels an Gegenständen des täglichen Bedarfs.

(2) ¹ Die im ersten Absatz zugelassenen Beschränkungen der Grundrechte fallen mit dem 31. Dezember 1950 weg.

² Mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder kann der Landtag diese Frist verlängern.

Artikel 158 (Bestimmungen gegen Nationalsozialismus und Militarismus)

Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind oder vor dem 1. Januar 1949 noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und den Militarismus zu überwinden und das von ihm verschuldete Unrecht wiedergutzumachen.

Artikel 159 (Vorrang des Besatzungsrechts)

Der vom Kontrollrat für Deutschland und von der Militärregierung für ihre Anordnungen nach Völker- und Kriegsrecht beanspruchte Vorrang vor dieser Verfassung, den verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen und sonstigem deutschem Recht bleibt unberührt.

Artikel 160 (Inkrafttreten¹²⁾, vorläufige Organe, erster Landtag)

(1) ¹ Diese Verfassung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. ² Gleichzeitig tritt das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1945 außer Kraft.

(2) Die zu dieser Zeit die Staatsgeschäfte führende Landesregierung gilt bis zur Bildung einer neuen Regierung als geschäftsführende Regierung im Sinne des Artikels 113 Abs. 3 dieser Verfassung, der Hauptausschuß der Verfassungsberatenden Landesversammlung als Ausschuß im Sinne des Artikels 93.

(3) Die am Tage der Annahme dieser Verfassung durch das Volk gewählten Abgeordneten bilden den ersten Landtag im Sinne dieser Verfassung.

¹²⁾ Die Verfassung wurde durch die am 30. 6. 1946 gewählte Verfassungsberatende Landesversammlung vorbereitet und am 29. 10. 1946 beschlossen sowie durch Volksabstimmung vom 1. 12. 1946 angenommen. 

Artikel 161 (Schuldenbremse)

¹ Art. 141 in der ab dem 10. Mai 2011 geltenden Fassung ist erstmals für das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden. ² Bis dahin ist Artikel 141 in der bis zum 9. Mai 2011 geltenden Fassung¹³⁾ anzuwenden. ³ Der Abbau des bestehenden Defizits beginnt im Haushaltsjahr 2011. ⁴ Die Haushalte sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe des Artikel 141 Abs. 1 in der ab dem 10. Mai 2011 geltenden Fassung erfüllt wird.

¹³⁾ Diese Fassung lautet:

Artikel 141 (Kredite)

Im Wege des Kredits dürfen Geldmittel nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu verbenden Zwecken beschafft werden. Eine solche Beschaffung sowie die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Staates dürfen nur durch förmliches Gesetz erfolgen. 

